

Pflegesatzrechner

Die Berechnung erfolgt gemäß der Preisliste vom 01. Januar 2023. Berechnen Sie die Kosten anhand des Pflegegrads einfach selbst!

zum Download der Vereinbarungen zum Betreuungsbedarf gemäß § 43b.

Vollzeitpflege

Berechnung Vollzeitpflege für Pflegegrad 2	
Pflegesatz für allgem. Pflegeleistung	72,69 €
Einheitl. Eigenanteil am Pflegesatz (Pflegegrad 2 - 5)	47,38 €
Ausbildungsumlage	4,41 €
Investitionskosten	10,90 €
Unterkunft	17,28 €
Verpflegung	14,17 €
Kosten pro Tag	94,14 €
Monatliche Kosten (Tagessatz x 30,42 Tage) monatl. Eigenanteil für Bewohner/in:	2.863,74 €

Dieser Eigenanteil ist durch eigenes Einkommen oder Vermögen zu zahlen.

Falls Einkommen/Vermögen nicht ausreichen, kann Sozialhilfe beantragt werden. Hier muss der Antrag beim Sozialamt noch vor dem Einzug gestellt werden, da keine rückwirkende Zahlung erfolgt.

Bei privat versicherten oder behilfeberechtigten Bewohnern werden die Zuzahlungen der Pflegekassen anders berechnet. Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Pflegekasse.

Kurzzeit- und Verhinderungspflege Pflegegrad 2

Berechnung Kurzzeit- und Verhinderungspflege	
Investitionskosten	10,90 €

Unterkunft	17,28 €
Verpflegung	14,17 €
Pflegeentgelt	72,69 €
Ausbildungsumlage	4,41 €
Kosten pro Tag	119,45 €

Kostenübernahme bei Kurzzeitpflege Pflegegrad 2

Nur bei Einstufung in Pflegegrad 2 - 5 übernimmt die Pflegekasse in der Regel die Kosten für den pflegebedingten

Aufwand. Für die **Kurzzeitpflege (KZP)** jedoch nur bis zu einem Betrag von **max. 1.774,- Euro pro Jahr,**

bzw. für die Verhinderungspflege (VHP) max. 1.612,- Euro pro Jahr.

Der Betrag von 1.774,- Euro (KZP) ist je nach Pflegegrad wie folgend ausgeschöpft:

Max. Kostenübernahme der Pflegekasse bei Kurzzeitpflege	
Pflegebedingter Aufwand	77,10 €
Ermöglicht eine Aufenthaltsdauer bis zu	23 Tage

Max. Kostenübernahme der Pflegekasse bei Verhinderungspflege	
Pflegebedingter Aufwand	77,10 €
Ermöglicht eine Aufenthaltsdauer bis zu	20,9 Tage

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten (42,35 € pro Tag) sind vom Bewohner/Angehörigen zu tragen.